

Die nachstehenden Ausführungen sind Ergebnis einer sehr kurzfristigen arbeits- bzw. sportrechtlichen Prüfung durch Prof. Dr. Philipp S. Fischinger, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht, Handels und Wirtschaftsrecht sowie Sportrecht, Universität Mannheim. Sie beleuchten unter rein rechtswissenschaftlichen Aspekten aktuelle Fragen im Zusammengang mit den rasch ansteigenden Corona-Infektionen in Deutschland und den damit verbundenen Auswirkungen auf den Fußball. Sie sind nicht als rechtsberatend zu verstehen. Jedwede Haftung ist ausgeschlossen. Im konkreten Fall ist ggf. anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

IX. Aufwendungsersatzleistungen

Frage: Wie verhält es sich mit Ansprüchen auf Fahrtkosten- und anderen Aufwendungsersatz (z.B. Zuschüsse für Reinigung Trainingskleidung u.ä.) für Spieler, Trainer und Betreuer? Müssen diese weiterbezahlt werden, wenn der Spiel- und Trainingsbetrieb ruht?

Antwort/Zusammenfassung:

Während des Annahmeverzugs ist der Arbeitgeber zur Fortzahlung von Aufwendungsersatzleistungen grundsätzlich nicht verpflichtet, soweit die Leistungen davon abhängig sind, dass der Arbeitnehmer tatsächlich arbeitet oder dass ihm tatsächlich Aufwendungen entstehen. Entsprechend besteht **kein Anspruch** der Spieler auf **Fahrtkosten** für Fahrten zum Training und Spiel. Anders kann es sich für **Reinigungszuschüsse** verhalten, wenn durch häusliches Training Schmutzwäsche „produziert“ wird. Zu beachten ist ferner: Enthält der (pauschalierte) Aufwendungsersatz einen **versteckten Vergütungsbestandteil**, so ist dieser fortzuzahlen.

Begründung:

Bei Annahmeverzug / Verwirklichung der Betriebsrisikolehre (§ 615 S. 1, 3 BGB) ist der Arbeitgeber grundsätzlich nicht zur Fortzahlung von Leistungen verpflichtet, die davon abhängig sind, dass der Arbeitnehmer tatsächlich arbeitet oder dass ihm tatsächlich Aufwendungen entstehen.¹ Entsprechend sind z.B. **Fahrtkosten und Schmutzzulagen nicht fortzuzahlen.**² Soweit Fahrtkosten zum Training und Spiel wegfallen, sind diese mithin während der Dauer der Saisonunterbrechung nicht zu fortzuzahlen. Inwieweit gleiches gilt für Reinigungszulagen gilt, ist Frage des Einzelfalls. Trainiert der Spieler z.B. aufgrund eines individuellen, vom Verein vorgegebenen Trainingsplans zu Hause („Home-Office“), so kann er die für die Reinigung der Trainingskleidung erforderlichen Kosten durchaus ersetzt verlangen.

Im Übrigen sind folgende **Ausnahmen** vom obigen Grundsatz zu berücksichtigen:

- Fallen Aufwendungen trotz der Nichterbringung der Arbeitsleistung weiterhin an (z.B. fest Kfz-Kosten), so sind diese ersatzfähig.³ Das gilt mE aber nicht für den privat beschafften PKW, der auch dazu genutzt wird, zur Arbeit zu fahren (sondern nur für Fahrzeuge, die ausschließlich zu diesem Zweck beschafft wurden).
- Eine (**pauschalierte**) **Aufwendungsentschädigung** kann einen **versteckten Vergütungsbestandteil** enthalten. Das ist insbesondere anzunehmen, wenn der Arbeitnehmer mit ihr praktisch nach Belieben verfahren und sie auch zur Anhebung seines allgemeinen Lebensstandards verwenden kann.⁴ Dieser Vergütungsbestandteil muss auch während des ruhenden Trainings- und Spielbetriebs fortgezahlt werden. Wie hoch er ist, ist ggf. nach § 287 II ZPO zu schätzen.⁵

¹ BAG 19.3.2008 – 5 AZR 429/07, NZA 2008, 757, 758; ErfK/Preis, § 615, Rn. 78.

² BAG 18.6.1958 – 4 AZR 590/55, AP Nr 6 zu § 615 BGB; 19.3.2008 – 5 AZR 429/07, NZA 2008, 757, 758; LAG Hamburg 13.2.2008 – 5 Sa 69/07; Staudinger/Richardi/Fischinger, § 615, Rn. 136.

³ MüKo-BGB/Henssler, § 615, Rn. 65; BeckOGK-BGB/Bieder, § 615, Rn. 68 mit Fn. 314.

⁴ OLG Stuttgart 1.8.1986 – 2 U 13/86, BB 1986, 2419; LAG Mannheim 25.7.1962- 7 Sa 51/62; Staudinger/Richardi/Fischinger, § 615, Rn. 136.

⁵ MüKo-BGB/Henssler, § 615, Rn. 65.